

Synopsis zur Änderung der Richtlinie des Landkreises Wesermarsch zur Förderung von Jugendpflegemaßnahmen

Richtlinie 2015	Änderung	Anmerkung
1. Allgemeine Grundsätze 1.1 Die vom Landkreis Wesermarsch jährlich bereitgestellten Mittel zur Förderung von Maßnahmen der Jugendpflege werden nach Maßgabe dieser Richtlinie vergeben.	<i>Keine Änderung</i>	
1.2 Die Förderung durch den Landkreis Wesermarsch will dazu beitragen, dass junge Menschen ihre Persönlichkeit frei entfalten, ihre Rechte wahrnehmen und ihrer Verantwortung in Gesellschaft, Kommune und Staat gerecht werden.	1.2 Die Förderung durch den Landkreis Wesermarsch trägt dazu bei, junge Menschen in ihrer Entwicklung und gesellschaftlichen Partizipation zu unterstützen, damit sie ihre Rechte wahrnehmen und ihrer Verantwortung in Gesellschaft, Kommune und Staat gerecht werden.	Redaktionelle Anpassung
1.3 Der Landkreis Wesermarsch erwartet ein auf Gleichstellung der Geschlechter ausgerichtetes Wahrnehmen, Denken und Handeln in der Jugendarbeit.	1.3 Die Gleichstellung der Geschlechter ist ein grundlegendes Element im Denken und Handeln der Jugendarbeit.	Redaktionelle Anpassung
1.4 Die Zuschüsse des Landkreises Wesermarsch sind eine Förderung von Trägern der Jugendhilfe, die gemäß § 75 SGB VIII als förderungswürdig anerkannt sind.	1.4 Die Zuschüsse des Landkreises Wesermarsch beruhen auf der Grundlage des SGBVIII, welches die Förderung von Trägern der Jugendhilfe, definiert, die gemäß § 75 SGB VIII als förderungswürdig anerkannt sind.	Redaktionelle Anpassung
1.5 Der Landkreis Wesermarsch fördert anerkannte Träger der Jugendhilfe mit gemeinnütziger Zielsetzung unter Wahrung ihrer Eigenständigkeit. Die Förderung setzt voraus, dass die Mittel sachgerecht, zweckentsprechend, wirtschaftlich und nach sozialen Gesichtspunkten verwendet werden.	<i>Keine Änderung</i>	
1.6 Auf die Förderung durch den Landkreis Wesermarsch besteht kein Rechtsanspruch. Bei der Gewährung von Zuschüssen wird eine angemessene Eigenleistung vorausgesetzt.	<i>Keine Änderung</i>	

Richtlinie 2015	Änderung	Anmerkung
1.7 Gefördert werden Kinder, Jugendliche und junge Menschen, die in der Wesermarsch ihren Wohnsitz haben.	<i>Keine Änderung</i>	
1.8. Nach diesen Richtlinien werden nur die Jugendmaßnahmen gefördert, für die der Landkreis Wesermarsch als Jugendhilfeträger zuständig ist. Darüber hinaus erhalten nur die Personen eine Förderung, für die keine Förderung nach anderen Vorschriften gewährt wird.	<i>Keine Änderung</i>	
2. Jugendfahrten, -wanderungen und – lager Freizeitmaßnahmen für Kinder und Jugendliche sollen geistige Entspannung, körperliche Erholung, soziale Lernfelder, eine Erlebniserweiterung und die Vermittlung von Formen der Freizeitgestaltung bieten.	2. Jugendfahrten, -wanderungen und –lager Freizeitmaßnahmen für Kinder und Jugendliche haben die Aufgabe, diesen ein entspanntes Umfeld zu bieten, in dem das soziale Lernen, die körperliche Entspannung und die Erlebniserweiterung im Vordergrund stehen.	Redaktionelle Anpassung

Richtlinie 2015	Änderung	Anmerkung
2.1. Fahrten ins In-und Ausland Die Jugendfahrten, -wanderungen und -lager müssen mindestens 3 Übernachtungen umfassen. Die Jugendfahrten, -wanderungen und -lager in das In- und Ausland werden pro Tag und TeilnehmerIn mit je 1,50€ bezuschusst. Der An-und Abreisetag wird als je ein Abrechnungstag berechnet. Zuschussberechtigt sind junge Menschen im Alter zwischen 6 und 21 Jahren. Anträge können auch von Trägern der Jugendhilfe aus anderen Landkreisen für TeilnehmerInnen gestellt werden, die ihren Wohnsitz in der Wesermarsch haben. Für eine Gruppe von 7 jungen Teilnehmenden kann jeweils 1 erwachsene Leitungsperson abgerechnet werden. Leitungspersonen, die InhaberIn einer gültigen JugendleiterInnen-Card (Juleica) sind, werden mit 3,00 € pro Tag/Person gefördert.	Die Jugendfahrten, Wanderungen und Lager müssen mindestens zwei Übernachtungen umfassen. Die Jugendfahrten, Wanderungen und Lager ins In- und Ausland werden pro Tag und Teilnehmer/Teilnehmerin mit je 3,50 € bezuschusst. Sowohl An- als auch Abreisetag, werden jeweils als voller Abrechnungstag gezählt. Zuschussberechtigt sind junge Menschen im Alter zwischen 6 und 21 Jahren mit erstem Wohnsitz in der Wesermarsch. Anträge können auch von Jugendhelfeträgern aus anderen Landkreisen gestellt werden, sofern die teilnehmenden Jugendlichen diese Voraussetzung erfüllen. Bei einer Gruppe von 7 Jugendlichen, kann jeweils eine erwachsene Leitungsperson abgerechnet werden. (7+1) Leitungspersonen, die eine gültigen JugendleiterInnen-Card (Juleica) besitzen, werden mit 5,00 € pro Tag/Person gefördert. Ohne Juleica - Card mit 3,50.-.	Eine Reduzierung der Übernachtungszahlen ist notwendig, um Wochenendfahrten, wie z.B. Konfirmandenfreizeiten abzurechnen. Die Betragshöhe wurde zuletzt 2015 angepasst. Eine Anpassung auf 3,50 Euro ist – im Vergleich zu den Werten der Nachbarkommunen moderat. Dies entspricht den Regelungen anderer Landkreise. Redaktionelle Anpassung Redaktionelle Anpassung Redaktionelle Anpassung Die Betragshöhen wurde zuletzt 2015 angepasst. Die Anpassung auf 5,00 Euro und 3,50 Euro sind – im Vergleich zu den Werten der Nachbarkommunen moderat.

Richtlinie 2015	Änderung	Anmerkung
Voraussetzungen für Ziffer 2.2. und 2.3. Die Gruppen sollen mindestens 10 TeilnehmerInnen (ohne Begleitung) und die Fahrt wenigstens 5 Übernachtungen, höchstens jedoch 15 Übernachtungen, umfassen. Besuch und Gegenbesuch müssen innerhalb von 2 Jahren durchgeführt werden. Zuschussberechtigt sind junge Menschen im Alter zwischen 12 und 21 Jahren. Zwischen den Partnern muss ein offizielles Programm vereinbart worden sein. Das interkulturelle Lernen dieses Austausches muss verdeutlicht werden. Ein ausgeglichenes Verhältnis zwischen ausländischen und deutschen TeilnehmerInnen ist anzustreben.	Fördervoraussetzungen für den allgemeinen und den partnerschaftlichen Jugendaustausch (2.2. und 2.3.) <i>gestrichen</i> <i>gestrichen</i> <i>Keine Änderung</i> <i>Keine Änderung</i> <i>Keine Änderung</i>	Redaktionelle Anpassung der Überschrift Entsprechende Regelungen sind gestrichen worden, weil der Rahmen von 2 bis 13 Tagen bereits festgelegt worden ist und der je nach Zielort (Ausland oder Inland) durchaus unterschiedlich gehandhabt werden müsste. Festlegung sollte dann im offiziellen Programm erfolgen.
Antragsverfahren Die Zuschüsse gemäß Ziffer 2 sind spätestens vier Wochen nach Beendigung der Fahrt auf den Antragsvordrucken des Landkreises Wesermarsch zu beantragen. Später eingehende Anträge können nur berücksichtigt werden, wenn Haushaltsmittel am Jahresende noch zur Verfügung stehen. Zum Nachweis ist ein Stempel der Übernachtungsstelle oder die Rechnung sowie eine unterschriebene Teilnehmerliste einzureichen.	<i>Keine Änderung</i> <i>Gestrichen</i> <i>Keine Änderung</i>	Die vier Wochen Frist ist eine Ausschlussfrist und wurde durch diese Ausnahme aufgeweicht.

Richtlinie 2015	Änderung	Anmerkung
3. Zuschüsse für junge Menschen aus Familien mit geringem Einkommen Für Maßnahmen nach den Ziffern 2.1. -2.3. können Schulen und Jugendgemeinschaften für junge Menschen aus Familien mit geringem Einkommen Einzelanträge auf Bezuschussung stellen. Abweichend von dem vorgenannten Verfahren könnten Anträge auch unmittelbar von den Sorgeberechtigten der Kinder und Jugendlichen beim Landkreis Wesermarsch gestellt werden. Der Zuschuss des Landkreises wird gewährt, wenn das Nettoeinkommen des/der Antragstellers/in den 1. familienbezogenen Bedarfssatz der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII (Bedarf = Regelsatz (evtl. Mehrbedarf) sowie 2. die Kosten für Unterkunft (höchstens bis zur Obergrenze des Wohngeldgesetzes) 3. die Heizkosten (höchstens bis zu dem bundesweit geltenden Heizkostenspiegel in der jeweils geltenden Fassung) 4. sowie eines Aufschlages in Höhe von 10 % der Summen von 1 –3 nicht übersteigt. Das Nettoeinkommen ergibt sich in entsprechender Anwendung der §§ 90 Abs. 4 SGB VIII und 82 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 und 2 SGB XII. Die Anträge müssen Angaben über die entstehenden Kosten der Fahrt oder des Lagers enthalten. Zuschüsse können in Höhe von 50 % der entstehenden Fahrt-, Unterbringungs- und Verpflegungskosten gewährt werden. Der Höchstbetrag pro Maßnahme und Person beträgt 70,00 €.	Gestrichen	Durch das Bildungs- und Teilhabepaket können sog. Einkommensschwache Familie, die unter Bezug von Sozialleistungen und auch Wohngeld sind, beim Sozialamt Anträge auf Übernahme der gesamten Kosten stellen.

Richtlinie 2015	Änderung	Anmerkung
Antragsverfahren Antragsvordrucke können beim Landkreis Wesermarsch angefordert oder über den Internetauftritt des Landkreises Wesermarsch (www.landkreis-wesermarsch.de) abgerufen werden und müssen spätestens 14 Tage vor Beginn der Maßnahme durch die/den Klassenlehrer/In bzw. Jugendgruppenleiter/In dem Landkreis Wesermarsch vorgelegt werden.	Gestrichen	Durch das Bildungs- und Teilhabepaket können sog. Einkommensschwache Familien, die unter Bezug von Sozialleistungen und auch Wohngeld sind, beim Sozialamt Anträge auf Übernahme der gesamten Kosten stellen
4. Aus- und Fortbildung in der Jugendarbeit Der Aus- und Fortbildung von Jugendleiterinnen und Jugendgruppenleitern kommt in der außerschulischen Jugendarbeit eine besondere Bedeutung zu, da der Bestand an ehrenamtlichen MitarbeiterInnen für die Umsetzung und Qualität von ehrenamtlicher Jugendarbeit eine unabdingbare Voraussetzung ist und einer Förderung bedarf, die die Bereitschaft und den Mut zum Engagement stärkt und unterstützt. JugendleiterInnenausbildungen werden nur gefördert, wenn sie mindestens den Ausbildungsrichtlinien des Landes Niedersachsen entsprechen.	Der Aus- und Fortbildung von Jugendleiterinnen und Jugendgruppenleitern kommt in der außerschulischen Jugendarbeit eine besondere Bedeutung zu. Die Jugendleiterin oder der Jugendleiter muss mindestens 16 Jahre alt sein und die für die Tätigkeit in der Jugendarbeit erforderliche persönliche Zuverlässigkeit besitzen. Die Juleica kann auch ausgestellt werden für Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter in der Jugendarbeit von Trägern der öffentlichen Jugendhilfe sowie von Trägern, die die Anerkennung nach § 75 SGB VIII noch nicht besitzen, wenn an ihrer Arbeit ein öffentliches Interesse besteht. Mit der Antragsvorlage bestätigt der Träger, für den die Jugendleiterin oder der Jugendleiter tätig ist, dass die Jugendleiterin oder der Jugendleiter die Voraussetzungen erfüllt (insbesondere unter Beachtung des § 72a SGB VIII).	Redaktionelle Anpassung Die Bestimmungen über die Juleica erfordern ein Mindestalter von 16 Jahren Bislang ist die Selbstverpflichtung eines freien Trägers, Personen mit bestimmten Straftaten nicht als Jugendleitung einzusetzen (sh. § 72a SGB VIII) noch nicht festgelegt.

Richtlinie 2015	Änderung	Anmerkung
4.1 Die Ausbildung zum Erwerb der Juleica wird mit 50,00 € pro TeilnehmerIn gefördert. Der Antrag ist mit der ersten Maßnahme der Ausbildung zu stellen. Bei einer längeren Ausbildungsdauer legt der ausbildende Verband am Ende der Ausbildungszeit eine Teilnehmerliste zum Abgleich vor. Für Teilnehmende, die die Ausbildung abgebrochen haben, kann der Förderbeitrag zurückgefordert werden. Gefördert werden junge Menschen im Alter zwischen 14 und 21 Jahren.	Ein Juleica-Grundlehrgang soll mindestens 50 Zeitstunden umfassen. Grundlage sind die Vereinbarung der Obersten Landesjugendbehörden zur Einführung einer Card für Jugendleiterinnen und Jugendleiter vom 12./13. 11. 1998 sowie die im Beschl. der Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK) vom 4./5. 6. 2009 festgelegten bundeseinheitlichen Qualitätsstandards. Die Landes- und Bezirksverbände der nach § 75 SGB VIII anerkannten Träger der freien Jugendhilfe leiten ihre Anträge auf Ausgabe der Juleica grundsätzlich an den für die jeweilige Untergliederung (Ortsverband, Kreisverband) örtlich zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe weiter, der nach entsprechender Prüfung die Druckfreigabe erteilt. Der Grundlehrgang zum Erwerb der Juleica wird mit 15.-Euro pro Zeitstunde, max. 50 Zeitstunden pro Teilnehmer und Teilnehmerin gefördert. Der Antrag ist mit der ersten Stunde der Ausbildung zu stellen. Bei einer längeren Ausbildungsdauer legt der ausbildende Verband am Ende der Ausbildungszeit einen Nachweis über die Verteilung der zu leistenden Pflichtstunden und eine Teilnahmeliste vor. Für Teilnehmende, die die Ausbildung abgebrochen haben, kann der Förderbeitrag zurückgefordert werden. Gefördert werden junge Menschen im Alter zwischen 14 und 27 Jahren	Insgesamt ist die Bereitschaft der Jugendlichen zurückgegangen sich vereinsmäßig zu engagieren, bzw. die Funktion als Gruppenleiter/Leiterin auszuüben. Was im Idealfall bedeutet, der Juleikakurs wird vollständig besucht. E gibt eine hohe Abbrecherquote. Durch die Erhöhung der Bezuschussung soll sowohl für die Vereine und Gruppierungen, als auch für die Jugendlichen selbst ein Anreiz geschaffen werden, sich vollständig als Gruppenleiter/Gruppenleiterin zu qualifizieren. Die Gesamtkosten der Kurse sind um einiges höher, anteilig bleiben noch Beträge offen, die durch die Vereine selbst übernommen werden müssen. Anhebung des Alters auf die gesetzliche Definition von jungen Erwachsenen (§ 7 Absatz 1 Nr. 4 SGB VIII)

Richtlinie 2015	Änderung	Anmerkung
4.2. Fortbildungen für JugendleiterInnen, die für die weitere Qualifikation oder eine Verlängerung der Juleica erforderlich sind, werden auf Antrag gefördert. Gefördert werden Jugendliche im Alter zwischen 15 und 24 Jahren. Die TeilnehmerInnen müssen im beantragenden Verband ehrenamtlich engagiert sein. Fortbildungsmaßnahmen werden mit 3,00 € pro Tag/TeilnehmerIn bezuschusst. Für eine Gruppe von 7 jungen Teilnehmenden kann jeweils 1 erwachsene Leitungsperson abgerechnet werden. Ein förderungsfähiger Maßnahmetag muss mindestens 6 Stunden Bildungsprogramm umfassen.	<i>Neufassung:</i> Jugendgruppenleiter und Leiterinnen, die aufbauende, oder weitere Qualifikationen besuchen, werden mit 5.- Euro pro Tag und Teilnahme nach entsprechender Antragstellung gefördert. Hierzu gehören auch Aus- und Weiterbildung, die der politischen Bildung entsprechend den demokratischen Grundwerten des Grundgesetzes der BRD zugeordnet werden und gesellschaftlich vertretbar sind.	Redaktionelle Anpassung Die Betragshöhen wurde zuletzt 2015 angepasst. Die Anpassung auf 4,00 Euro und 5,00 Euro sind – im Vergleich zu den Werten der Nachbarkommunen moderat.
5. Inkrafttreten Die „Richtlinie zur Förderung von Jugendpflegemaßnahmen“ ist vom Kreistag des Landkreises Wesermarsch in seiner Sitzung am 06.07.2015 beschlossen worden und tritt mit Wirkung vom 15.07.2015 in Kraft. Alle früheren Fassungen des Jugendförderprogramms und der Richtlinie zur Förderung von Jugendpflegemaßnahmen treten zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.	Die „Richtlinie zur Förderung von Jugendpflegemaßnahmen“ ist vom Kreistag des Landkreises Wesermarsch in seiner Sitzung am 05. Juli 2021 beschlossen worden und tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2021 in Kraft. Alle früheren Fassungen des Jugendförderprogramms und der Richtlinie zur Förderung von Jugendpflegemaßnahmen treten zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.	